

## Anmeldung von Säcken.

# Kundmachung.

Der Herr I. f. Handelsminister und der Herr I. f. Ackerbauminister haben unter dem 14. März 1916 nachstehende Verordnung betreffend die

## Anmeldung von Säcken

erlassen:

### Gegenstand der Anmeldung.

§ 1.

#### Der Anmeldepflichtig (§ 2) unterliegen:

Neue, sowie gebrauchte Säcke für Getreide, Reis, Mehl, Kaffee und dgl., soweit diese Säcke aus Jute, Baumwolle oder Baumwollmischungen erzeugt sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Säcke leer, teilweise oder ganz gefüllt sind und ohne Rücksicht darauf, ob die Säcke im Gebrauch oder auf Lager sich befinden.

### Zur Anmeldung Verpflichtete.

§ 2.

#### Zur Vorortanmeldung sind verpflichtet:

1. Personen oder Firmen, die in ihren Betrieben die im § 1 bezeichneten Säcke zur Verpackung ihrer Erzeugnisse, bzw. zur Einlagerung regelmäßig verwenden oder Waren in Säcken in Betrieb bringen, wie Mühlen, Bäder, Rauchfabriken, Zementfabriken, Salzverarbeitung und dgl.;
2. Personen oder Firmen, welche sich mit dem Verkauf von Säcken beschäftigen;
3. Personen oder Firmen, die sich gewöhnlich mit der Herstellung und dem Verkauf von Säcken beschäftigen (Sackfertigungsanstalten, Säckelhändler);
4. Landwirte (Bauer), landwirtschaftliche Unternehmungen (Gesellschaften);
5. Magazinunternehmungen, Lagerhäuser, Enteropis, Fahrzeugsunternehmungen und dgl.

### Zur Anmeldung nicht Verpflichtete.

§ 3.

Diejenigen, deren Saftvorrat in allen Sorten zusammen weniger als 500 Stück beträgt, sind zur Anmeldung nicht verpflichtet.

Betrifft der Anmeldung der im Falle von I. f. Behörden und Ämtern beauftragten Vorräte werden besondere Bestimmungen getroffen.

### Termin und Art der Anmeldung.

§ 4.

Wer im Sinne des § 2, beziehungsweise § 3 dieser Verordnung zur Anmeldung verpflichtet ist, hat die am 31. März 1916 in seinen Betrieben (Wirtschaften) oder Lagerräumen befindlichen Mengen von den im § 1 aufgezählten Säcken bis längstens 10. April 1916 im Beise der Baumwollzentrale in Wien I., Maria-Theresienstraße 32/34, beim Handelsministerium angemeldet. Säcke, die sich am 31. März 1916 auf dem Transport befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Eintreffen der Sendung anzumelden. Vereinzigte, welche zum Zwecke der Aufbewahrung des Speciellen einzugeben sind, sind nicht von dieser, sondern von den Belegschaftsberechtigten anzugeben. Sackverleiher (§ 2, Punkt 2) haben nicht nur die in ihren Lagerräumen befindlichen Mengen, sondern auch die verliehenen Säcke anzumelden. Von Sackverleiher entliehene Säcke sind von den Entlehnern nicht anzugeben.

Die Angaben haben schriftlich auf den von der Baumwollzentrale zu belegenden Scheinen, die in allen Ausführungen auf Grund der besonderen, aus diesen Scheinen ersichtlichen Bestimmungen ausfüllbar sind, zu erfolgen. Diese Anzeige hat in gleicher Weise auch den Sonne vom 31. Mai, 31. Juli und 30. September 1916 bis zum 10. Tage des darauffolgenden Monates zu gelten.

### Die Evidenzhaltung der Vorräte.

§ 5.

Wer im Sinne der obigen Bestimmungen verpflichtet ist, Vorräte anzumelden, ist verpflichtet, ein Lagerbuch oder Cormerkungen zu führen, in denen der am 31. März 1916 angezeigte Vorrat, sowie jeder Zunahme und jede Verminderung des Vorrates (durch Verlust, Verbrauch u.ä.) erheblich zu machen ist. Wer erst in einem späteren Zeitpunkte angepflichtigt wird, hat mit der Führung des Lagerbuches, beziehungsweise der Cormerkungen in diesem Zeitpunkte zu beginnen.

### Schlussbestimmungen.

§ 6.

Zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung kann das Handelsministerium eigene Kontrollorgane aufstellen, die zu allen von der Verordnung betroffenen Betrieben jederzeit Zutritt haben und denen über Verlangen Einblick in alle Geschäftsbücher, Korrespondenzen und sonstige Aufzeichnungen zu gewähren ist.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Bereitung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, von den politischen Behörden I. Jusang mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Kreisstrafen bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirklichkeit.

Dies wird auf Grund des I. f. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 20. März 1916, Pr. 3. 5694 M, mit dem Beifügen verlautbart, daß die Anzeigescheine (§ 4, Ab. 3 der Bdg.) bei den magistrativen Bezirksämtern erhältlich sind.

## Bom Magistrato der f. f. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien.